

Merkblatt – Irrtümer in der Kraftfahrtversicherung

Infolge von sinkenden Einnahmen, welche die Kfz-Versicherer durch ihren "Rabattwahn" selbst verursacht haben, setzen die Versicherungsunternehmen bei der Schadenregulierung immer häufiger den „Rotstift“ an. Die Leidtragenden sind die Versicherten.

Aber haben die Versicherer immer Unrecht? Als Laie ist der Versicherungsdschungel kaum zu durchblicken. Im Folgenden geben wir Tipps und Hinweise zu typischen Praxisproblemen aus dem Bereich der Kraftfahrtversicherung.

- 1. Probleme bei Schadensangelegenheiten**
- 2. Probleme bei Vertragsangelegenheiten**

Dieses Merkblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen geben. Die Erläuterungen ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung und stellen nicht die abschließende Bewertung durch den Bund der Versicherten e. V. dar.

Der Bund der Versicherten e. V. ist mit mehr als 50.000 Mitgliedern Deutschlands größte unabhängige und gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation für Versicherte. Wir informieren jedermann über allgemeine Fragen zu privaten Versicherungen. Mitglieder werden darüber hinaus individuell beraten und erhalten gezielt Informationen zu geeigneten Tarifen.

1. Probleme bei Schadensangelegenheiten

Mein Cabriodach wurde aufgeschlitzt. Den Schaden übernimmt die Teilkaskoversicherung.

Nein.

Wenn keine mitversicherten Teile zusätzlich gestohlen wurden, handelt es sich hierbei um einen reinen Vandalismusschaden, der ein Fall für die Vollkaskoversicherung ist.

Achtung: Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Vollkaskoversicherung.

Ich hatte einen Wildunfall und möchte das Auto von einem Freund reparieren lassen, obwohl ich eine Werkstattbindung mit dem Versicherer vereinbart habe.

Wird das Fahrzeug nicht in der Partnerwerkstatt des Versicherers repariert, erhöht sich eventuell Ihre Selbstbeteiligung. Vor Reparaturbeginn sollte das Gespräch mit dem Versicherer gesucht werden und eine schriftliche Bestätigung folgen.

Ein Marder hat an meinem Fahrzeug Schläuche zerbissen. Dadurch erlitt mein Auto einen Motorschaden. Das zahlt meine Kaskoversicherung.

Nicht grundsätzlich!

Sind Folgeschäden über die Teilkaskoversicherung nicht mitversichert, übernimmt der Versicherer ausschließlich die Kosten für die zerbissenen Schläuche – nicht den daraus resultierenden Motorschaden.

Ein Ast hat den Lack meines Fahrzeuges beschädigt. Mein Versicherer wird das sicher zahlen, obwohl kein Sturm war.

Falsch!

Die Teilkaskoversicherung zahlt nur, wenn ein Sturm mindestens mit Windstärke 8 aufgetreten ist. Ansonsten ist nur die Regulierung über die Vollkaskoversicherung möglich.

Achtung: Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Vollkaskoversicherung.

Mein Außenspiegel wurde abgebrochen. Das zahlt meine Teilkaskoversicherung.

Nicht immer!

Wurde der Außenspiegel so entfernt, dass er durch den Täter weiter genutzt werden kann, ist das ein Fall für die Teilkaskoversicherung. Bei mut- oder böswilliger Zerstörung (Vandalismus) zahlt nur die Vollkaskoversicherung.

Achtung: Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Vollkaskoversicherung

Mein mobiles Navigationsgerät wurde aus dem Auto gestohlen und wird von meiner Teilkaskoversicherung erstattet werden.

Wenn das Navigationsgerät nicht fest eingebaut war, zahlt die Teilkaskoversicherung nicht. Eventuell übernimmt die Hausratversicherung die Kosten für das gestohlene Navigationsgerät.

Wenn ich versehentlich über eine rote Ampel fahre und einen Unfall verursache, darf mein Vollkaskoversicherer nach neuer Gesetzeslage nicht die Regulierung verweigern.

Das ist nur die halbe Wahrheit!

Verzichtet der Versicherer nicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit, werden die Kosten durch den Kaskoversicherer nur anteilig gemäß Ihrem Verschulden übernommen.

Mein PKW ist vollkaskoversichert. Wenn ich meinen Wohnwagen anhänge, ist dieser automatisch auch über die Vollkaskoversicherung abgesichert (Gespannschaden).

Nein.

Ein Wohnwagen ist – genauso wie ein PKW – zulassungspflichtig. Somit ist ein Wohnwagen ein eigenständiges Fahrzeug und benötigt eine eigene Haftpflicht- und Kaskoversicherung. Es sei denn, er wird fest auf einem Campingplatz abgestellt. Zu der Bezeichnung „Gespann“ kommt es, wenn der Wohnwagen hinter ein Zugfahrzeug an-gekoppelt wird. Sollte es zu einem verschuldeten Verkehrsunfall (Schaden) kommen, übernimmt in der Regel die Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeugs den Schaden des Geschädigten. Ausschließlich in dem Fall, dass der abgekoppelte Wohnwagen andere schädigt, ist die Haftpflichtversicherung des Wohnwagens für einen Schaden eintrittspflichtig.

Achtung: Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug sind meist ausgeschlossen. Aber es gibt Ausnahmen! Haben Sie einen konkreten Schadenfall? Rufen Sie uns gern an.

2. Probleme bei Vertragsangelegenheiten

Die von mir angegebene Jahreskilometerleistung habe ich in den letzten Jahren regelmäßig überschritten. Mein Versicherer hat das jetzt erst bemerkt und fordert den Betrag nach. Das darf er doch sicher nicht.

Versicherer haben die Möglichkeit, jährlich beispielsweise den Kilometerstand und die Jahreskilometerleistung zu erfragen. In den meisten allgemeinen Bedingungen zu Kraftfahrtversicherungen (AKB) ist geregelt, dass bei Änderung der Tarifmerkmale – zum Beispiel wenn der Versicherungsnehmer über die vereinbarte Jahreskilometerpauschale kommt – dieser verpflichtet ist, den Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren.

Was kann passieren, wenn man den neuen Umstand nicht meldet?

- Der Versicherer kann rückwirkend den tatsächlichen Beitrag (Nachzahlung) fordern.
- Kann der Versicherer nachweisen, dass vorsätzlich falsche Angaben getätigt wurden, ist eine Vertragsstrafe in Höhe des tatsächlichen Jahresbeitrages möglich.

Ich habe in meinem neuen Vertrag den Rabattschutz eingeschlossen. Daher wird bei einem Schaden keine Rückstufung vorgenommen!

Ist ein belastender Schaden angefallen, bleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr zwar in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse. Aber! Bei einem Versichererwechsel wird dem Nachversicherer der Schadenfreiheitsrabatt bestätigt, der OHNE Rabattschutz erfahren wurde. Es wird somit eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes beim neuen Kfz-Versicherer vorgenommen!

Ich kann beliebig viele Schäden beim Versicherer einreichen. Dafür zahle ich ja die Prämie.

Viele Gesellschaften führen bei einer hohen Schadenhäufigkeit eine sogenannte Sanierung durch. Dabei werden schadenträchtige Verträge durch den Versicherer gekündigt. Eine Kündigung kann von beiden Vertragsparteien, Versicherer oder Versicherungsnehmer, nach einem Schaden erfolgen. Dabei muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Schadenschlussmeldung (z. B. Summe x wurde gezahlt am...) ausgesprochen werden. Wenn vonseiten des Versicherers innerhalb dieser Frist gekündigt wird, wird diese nach einem Monat wirksam.

Achtung: Da die Kfz-Haftpflichtversicherung eine Pflichtversicherung ist und ein sogenannter Kontrahierungszwang besteht, wird ein anderer Kfz-Versicherer zwar Versicherungsschutz für eine Kfz-Haftpflichtversicherung bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen geben. Für eine Kaskoversicherung gibt es jedoch keinen Annahmezwang.

Bei einem Versichererwechsel übernimmt der neue Versicherer immer den bisherigen Schadenfreiheitsrabatt.

Nicht immer!

Wird vom alten Versicherer eine Sondereinstufung – zum Beispiel SFR-Einstufung SF2 anstatt SF 0 für ein Zweitwagen – gegeben, wird diese Einstufung bei einem Versichererwechsel dem neuen Versicherer nicht mitgeteilt. Versicherungsnehmer haben nur den Anspruch auf den tatsächlich erfahrenden Schadenfreiheitsrabatt.

Ich habe mir das Auto mit gleicher PS-Leistung und Ausstattung wieder gekauft. Es ist nur etwas jünger. Also zahle ich auch den gleichen Beitrag wie für das alte Fahrzeug.

Davon ist nicht auszugehen.

Aufgrund des Altersunterschiedes wird das neue Fahrzeug voraussichtlich in einer anderen Typklasse eingestuft sein. Für jedes der etwa 15.000 Fahrzeugmodelle derzeit gibt es Typklassen für die Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung. Diese spiegeln den Schadenverlauf der Fahrzeugtypen in den vergangenen drei Jahren wieder und werden jährlich durch einen unabhängigen Treuhänder überprüft. Die Typklassen sind für alle Versicherungsgesellschaften und für alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeuge bindend.

Ich möchte ein Motorrad über den Sommer und ein Auto über den Winter nutzen. Derzeit fahre ich mit dem Motorrad auf 30 Prozent. Das Auto wird dann ebenfalls so eingestuft.

Nein.

Wenn der Vertrag des Motorrades 30 Prozent vorsieht, ist der Vertrag seit ca. 6 Jahren schadenfrei. Für einen Versicherer sind nicht der Prozentsatz, sondern die schadenfreien Jahre entscheidend. Da Motorräder und Pkws unterschiedliche Schadenfreiheitseinstufungen haben, können die 30 Prozent des Motorrades nicht auf den Pkw übertragen werden, sondern nur der Schadenfreiheitsrabatt von den im Beispiel genannten 6 Jahren. Dies entspricht bei vielen Gesellschaften in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkws ca. 43 Prozent.

Sobald ich mein Auto verkauft und übergeben habe, ist der Käufer für eventuelle Schäden verantwortlich.

Wer bei einem Fahrzeugkauf oder -verkauf nicht auf eventuellen Kosten sitzen bleiben möchte, sollte grundsätzlich das Fahrzeug in einem abgemeldeten Zustand übernehmen bzw. übergeben. Tipp für den Verkäufer: Da anmeldepflichtige Fahrzeuge pflichtversichert sind, geht eine bestehende Kfz-Versicherung auf den Käufer über. Der Kfz-Versicherer sollte unverzüglich über die Veräußerung informiert werden. Das bedeutet aber nicht, dass alle Rechte und Pflichten zu dem Zeitpunkt komplett enden. Wird das Fahrzeug vom Käufer nicht umgemeldet, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Prämie. Wurde der Versicherer über die Abgabe des Fahrzeuges informiert, ist die Nachhaftung auf einen Monat begrenzt.

Tipp für den Käufer: Solange das neue Fahrzeug nicht an- oder umgemeldet ist, sollte ein Kurzzeitkennzeichen genutzt werden. Damit ist gewährleistet, dass ausreichend Versicherungsschutz besteht.

Mein Sohn möchte den Schadenfreiheitsrabatt des Zweitwagens (Prozente), welchen er regelmäßig fährt, voll übernehmen.

Die Übernahme eines Schadenfreiheitsrabattes ist unter bestimmten Umständen möglich. Hier kommt es jedoch immer auf den Versicherer an, bei dem das Fahrzeug des Sohnes versichert werden soll. Die meisten Gesellschaften bieten eine Übertragungsmöglichkeit nur bei bestehendem Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades an (zum Beispiel Eltern/Kind, Bruder/Schwester) oder bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Zudem prüft der Versicherer folgende Kriterien:

- Seit wann besteht der Vertrag auf Ihren Namen (auch Vorfahrzeuge)?
- Welcher Schadenfreiheitsrabatt (SFR) besteht derzeit?
- Wie lange ist Ihr Sohn im Besitz des Führerscheins? Erklärung: Ihr Sohn kann nur so viele schadenfreie Jahre (SFR) von Ihnen übernehmen, wie er sich ab Führerscheinbeginn selber hätte erfahren können. Achtung! Sind in dieser Zeit belastende Haftpflicht- oder Vollkaskoschäden entstanden, werden die so gerechnet, als wären diese Ihrem Sohn passiert.

- Welcher Nutzungszeitraum wird angegeben. Erklärung: In welchem Zeitraum wurde das aktuelle Fahrzeug und Vorfahrzeuge regelmäßig vom Sohn mit genutzt?
- Sie und Ihr Sohn müssen auf einem Formular des Versicherers (oftmals TB28 genannt) die Übertragung schriftlich bestätigen.

Zu beachten ist zudem, dass ein Schadenfreiheitsrabatt nicht mehrmals ohne Verluste hin und her übertragen werden kann. Eine Übertragung ist jederzeit unabhängig mit einer ordentlichen Kündigung zum Jahreswechsel möglich.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: 04193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: 04193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: 04193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Vorstandssprecher), Mario Leuner